

2014 STATUTEN



H A N D B A L L



STV ARTUS



W I N T E R T H U R

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz	3
2. Zweck und Tätigkeit	3
3. Zugehörigkeit zu Organisationen	3
4. Mitgliedschaft	3
4.1 Mitgliederkategorien	3
4.2 Aufnahme	3
4.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
4.4 Austritt und Ausschluss	4
5. Die Organe des Vereins	5
5.1. Die Generalversammlung	5
5.2 Der Vorstand	6
5.3. Die Technische Kommission (TK)	6
5.4 Die Revisoren	7
6. Finanzen	7
7. Schlussbestimmungen	8
7.1 Statutenrevision	8
7.2 Auflösung	8
7.3 Inkrafttreten	8

1. Name und Sitz

Art. 1 Der STV Artus Winterthur ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Winterthur.

2. Zweck und Tätigkeit

Art. 2 Der STV Artus Winterthur bezweckt die Ausübung des Handballsports sowie weitere sportliche Tätigkeiten. Die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern steht im Vordergrund.

Zur Erreichung der sportlichen Ziele verschafft der Verein seinen Mitgliedern entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.

Art. 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Zugehörigkeit zu Organisationen

Art. 4 Der Verein ist Mitglied im Handball-Regionalverband Ost (HRV OST) und damit des Schweizerischen Handballverbandes (SHV).

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitgliederkategorien

Art. 5 Der STV Artus Winterthur umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- a Aktive
- b Junioren und Juniorinnen
- c Polysportive
- d Passive
- e Gönner

Allen Mitgliedern des Vereins stehen im Rahmen dieser Statuten dieselben Rechte und Pflichten zu.

4.2 Aufnahme

Art. 6 Mitglied des STV Artus Winterthur kann grundsätzlich jedermann werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Art. 7 Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt erhält das Neumitglied die Statuten des STV Artus Winterthur.

4.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 8 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des STV Artus Winterthur zu wahren und die Statuten zu beachten.
- Art. 9 Alle Mitglieder sind an der Generalversammlung (GV) stimm- und wahlberechtigt.
Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge zuhanden der GV zu stellen. Diese sind mindestens zehn Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten einzureichen.
Der Vorstand ist verpflichtet diese Geschäfte auf die Traktandenliste der GV zu setzen.
- Art. 10 Die Mitglieder sind zur Bezahlung des Jahresbeitrages innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung verpflichtet.
- Art. 11 Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.
- Art. 12 Neueintretende Mitglieder bezahlen für das angebrochene Vereinsjahr einen angemessenen, reduzierten Beitrag.
- Art. 13 Die trainierenden und aktiven Mitglieder sind verpflichtet, sich gegen die Folgen von Unfällen zu versichern. Die Bestimmungen der Versicherungen sind zu befolgen.
Der STV Artus Winterthur lehnt Folgekosten aus diesbezüglichen Versäumnissen ab.

4.4 Austritt und Ausschluss

- Art 14 Der Austritt ist jederzeit möglich.
Austrittsbegehren haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen; sie werden genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
- Art. 15 Mitglieder die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, welche diese Statuten und allfällige Reglemente vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch Beschluss des Vorstandes (mit 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder) oder der Generalversammlung (mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder) ausgeschlossen werden.
Dem betroffenen Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
- Art. 16 Ausschlüsse durch den Vorstand können von der Generalversammlung angefochten werden.
- Art. 17 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

5. Die Organe des Vereins

- Art 18 Die Organe des STV Artus Winterthur sind:
- a die Generalversammlung (GV)
 - b der Vorstand
 - c die Technische Kommission (TK)
 - d die Revisoren

5.1. Die Generalversammlung

- Art 19 Oberstes Organ des STV Artus Winterthur ist die Generalversammlung. Sie übt die unbeschränkte Aufsicht über die Amtstätigkeit aller Vereinsorgane aus und genehmigt Reglemente, welche deren Pflichtenkreis umschreiben. Die GV wird jeweils nach einem abgeschlossenen Vereinsjahr einberufen; dieses dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.
- Art. 20 Die GV behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:
- a Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - b Ausschluss von Mitgliedern (gem. Art. 15 und 16) sowie Kenntnissnahme der Mutationen
 - c Abnahme des Jahresberichtes des Vereinspräsidenten
 - d Abnahme von Spezial-Rechnungen des Vereins
 - e Abnahme der umfassenden Jahresrechnung des Vereins
 - f Wahlen: 1. Vorstand STV Artus Winterthur
 2. Revisoren
 - g Abnahme des Budgets
 - h Festsetzung der Mitgliederbeiträge
Die Jahresbeiträge der Mitglieder betragen maximal:

Aktive	Fr. 300.–
Junioren, Juniorinnen	Fr. 150.–
Polysportive	Fr. 150.–
Passive	Fr. 150.–
Gönner	Fr. 100.–
 - i Genehmigung des Jahresprogrammes
 - k Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.
- Art. 21 Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, welche erst nach dem Versand der Einladung zur GV, an den Präsidenten gelangen oder erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung von 4/5 der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder behandelt werden.
- Art. 22 Ein Fünftel (20%) der Mitglieder des Vereins oder der Vorstand können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

- Art. 23 Zur GV wird mindestens 20 Tage zum voraus durch eine schriftliche Mitteilung, unter Angabe der Traktanden, eingeladen.
- Art. 24 Bei allen Abstimmungen und Wahlen – mit Ausnahme der in Art. 15, 21, 41, 42 und 43 vorgesehenen Mehrheiten – entscheidet das absolute Mehr, bei Wahlen im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

5.2 Der Vorstand

- Art. 25 Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern, und zwar aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Chef TK
 - Chef Juniorenwesen
 - Chef Aktivitäten
- Art. 26 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a Anwendung der Statuten und Reglemente
 - b Vertretung des Vereins nach aussen
 - c Ausarbeitung von Reglementen, allgemeinen Richtlinien und – In Zusammenarbeit mit der TK – Setzung der sportlichen Ziele
 - d Verwaltung des Vereinsvermögens sowie der Spezialfonds
 - e Vorberatung und Vorlage aller durch die GV zu erledigenden Geschäfte und Vollziehung der Beschlüsse
 - f Führen eines Mitgliederverzeichnisses
 - g Vorbereitung und Durchführung von Anlässen aller Art
- Art. 27 Der Vorstand kann zur Erfüllung dieser Aufgaben Spezialkommissionen bestellen.
- Art. 28 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse wird zuhänden aller Vorstandsmitglieder ein Protokoll geführt.
- Art. 29 Alle Vorstandsmitglieder besitzen die gleiche Stimmkraft; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- Art. 30 Die Amtsdauer geht von ordentlicher GV zu ordentlicher GV. Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 31 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so organisiert sich der Vorstand selber neu.

5.3. Die Technische Kommission (TK)

Die TK tritt bei einer ordentlichen Meisterschafts-Teilnahme in Aktion.

- Art. 32 Die Technische Kommission besteht aus dem Chef TK, dem Chef Junioren, den Trainerinnen/Trainern und/oder Mannschaftsführern aller Mannschaften. Den Vorsitz führt der Chef TK.

- Art. 33 Die TK koordiniert die Trainingsarbeit aller Mannschaften und legt, zusammen mit dem Vorstand, die sportlichen Ziele fest.
Die TK ist zuständig für technische und administrative Fragen betreffend der Bildung und Meldung der Mannschaftskader.

5.4 Die Revisoren

- Art. 34 Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor.
- Art. 35 Den zwei Revisoren obliegt die Aufsicht über die Führung und den Stand der Vereinsbücher sowie aller Spezialrechnungen.
Der GV haben sie darüber einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

6. Finanzen

- Art. 36 Die Einnahmen des Vereins können bestehen aus:
- a den durch die GV festzulegenden Mitgliederbeiträgen
 - b freiwilligen Zuwendungen
 - c den Saldi aller Spezialrechnungen
 - d J+S Subventionen
 - e Zinsen von Kapitalien
 - f weiteren Erträgen
- Art. 37 Die Einnahmen werden verwendet:
- a zur Bezahlung der Beiträge an übergeordnete Verbände (wie z.Bsp. SHV).
 - b zur Bezahlung von Wettkampf-, Trainings- und Trainerkosten
 - c zur Anschaffung von Material
 - d zur Bestreitung der Verwaltungskosten
 - e zur Übernahme von Abonnementskosten von Verbands- und Weiterbildungsgorganen
 - f zur Bestreitung von weiteren Ausgaben, die im Rahmen des Vereinszweckes anfallen
- Art. 38 Für nicht budgetierte Ausgaben besitzt der Vorstand eine Verfügungskompetenz von Fr. 2'000.–
Diese Geschäfte sind der nächsten GV zur Kenntnis zu bringen.
- Art. 39 Zur Erschliessung weiterer finanzieller Mittel kann der Verein einen „Gönnerfond STV Artus“ schaffen und unterhalten.
Der Vorstand überwacht dessen Aktivitäten.
- Art. 40 Für die Verbindlichkeiten des STV Artus Winterthur haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, unter ausdrücklicher Wegbedingung einer persönlichen Haftung von Vereinsmitgliedern und Organen.
Dies gilt nicht für Bussen, die von Verbänden gegen Spieler oder Funktionäre des STV Artus Winterthur verhängt werden.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Statutenrevision

- Art. 41 Eine Statutenrevision wird in die Wege geleitet, wenn der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder das Begehren stellen.
- Art. 42 Für den Beschluss der Statutenrevision ist eine 2/3-Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder erforderlich.

7.2 Auflösung

- Art. 43 Die Auflösung des STV Artus Winterthur kann nur an einer ordentlichen GV oder an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV von 4/5 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Art. 44 Bei einer Auflösung des STV Artus Winterthur wird das Inventar und das Vereinsvermögen nach den Kriterien welche an der entsprechenden GV (siehe Art. 43) festzulegen sind, verteilt.

7.3 Inkrafttreten

- Art. 45 Die vorliegenden Statuten ersetzen mit ihrem Inkrafttreten diejenigen vom 11. Mai 2011

Genehmigt an der Generalversammlung vom 21. Mai 2014

Für den STV Artus Winterthur
der Präsident



Walter Bieri

der Aktuar



Jürg Hasler